

RS Vwgh 1998/11/20 98/02/0366

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AKG 1992 §4 Abs1;

AKG 1992 §5 Abs2 Z2;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

B-VG Art131 Abs2;

KJBG 1987 §31 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Trotz umfassender Gestaltung der Rechte einer gesetzlichen Interessenvertretung für Dienstnehmer im AKG 1992 hat der Gesetzgeber diesen Selbstverwaltungskörpern keine Gleichstellung mit Verfahrensparteien zur Wahrnehmung von subjektiv-öffentlichen Rechten iSd Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG bei der Wahrnehmung von Interessen der Dienstnehmer in einschlägigen Bereichen des Verwaltungsrechts eingeräumt. Vielmehr kommt den Arbeiterkammern ein Beschwerderecht als sogenannten "Formalparteien" (Legalparteien) nach Art 131 Abs 2 B-VG nur dann zu, wenn dies in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundesgesetzen und Landesgesetzen bestimmt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998020366.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>